

**Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen.
Vom 7. April 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Titel, Orden und Ehrenzeichen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergehenden weiteren Vorschriften verliehen.

§ 2

(1) Titel werden verliehen vom Reichspräsidenten und von den Reichsstatthaltern, in Preußen vom Ministerpräsidenten in Vertretung des Reichskanzlers.

(2) Die Bezeichnung der Titel und die Voraussetzungen, unter denen sie verliehen werden können, setzt der Reichspräsident fest.

(3) Akademische Grade werden hierdurch nicht betroffen.

§ 3

(1) Orden und Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) kann nur der Reichspräsident verleihen. Weitere Bestimmungen hierüber sind dem Reichspräsidenten vorbehalten.

(2) Verdienstabzeichen verleihen die Landesregierungen.

(3) Die Annahme der vom Reichspräsidenten verliehenen Auszeichnungen bedarf keiner landesrechtlichen Genehmigung.

§ 4

Der Reichspräsident bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Deutscher Titel, Orden und Ehrenzeichen von einer ausländischen Regierung annehmen darf.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand.

Vom 30. März 1933*).

Auf Grund des Fünften Teils Kapitel VIII §§ 2 und 3 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 77 vom 31. März 1933.

zur Bekämpfung postfischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 — wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand

Im Sinne dieser Vorschriften gelten:

1. als »Körperschaften des öffentlichen Rechts« auch das Reich und die Länder; ebenso die Träger der Sozialversicherung; nicht dagegen die Religionsgesellschaften (Art. 137 der Reichsverfassung);
2. als »Wirtschaftsbetriebe« solche Betriebe und Unternehmungen, die überwiegend wirtschaftlichen Zwecken dienen und
 - a) in der Form einer Gesellschaft des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen oder
 - b) nicht in der Form einer Gesellschaft des Privatrechts bestehen, bei denen aber das Verhältnis zu den Abnehmern ihrer Leistungen oder Waren privatrechtlich geregelt ist oder
 - c) ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und auf das Verhältnis zu ihren Abnehmern der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, elektrischer Arbeits- oder Verkehrsleistungen dienen;
3. als von Körperschaften des öffentlichen Rechts »unterhalten«
 - a) diejenigen Betriebe, die mit diesen Körperschaften verwaltungsmäßig verbunden sind, und
 - b) diejenigen in privatrechtlicher Form geführten Betriebe, deren Geschäftskapital sich unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte im Eigentum dieser Körperschaften befindet.

§ 2

Ausnahmen von der Prüfungspflicht

(1) Die Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand gelten nicht für Betriebe und Unternehmen des Reichs und der Länder sowie für Betriebe und Unternehmen, an denen das Reich oder ein Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder deren Reingewinn ganz oder zum Teil dem Reich oder einem Lande zufließt, es sei denn, daß sie keiner Prüfung durch die oberste Prüfungsbehörde des Reichs oder eines Landes oder durch eine mit Zustimmung der obersten Prüfungsbehörde des Reichs oder eines Landes bestimmte Prüfungs-gesellschaft unterliegen.